



**Begründung:**

Entsprechend § 39 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommen Beschlüsse durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Zur Vorbereitung, Durchführung und Stimmenausszählung bei Wahlen ist es notwendig, eine ständige Wahlkommission zu bilden. Jede Fraktion kann ein Mitglied für die Wahlkommission benennen. Die Fraktion muss ihr Mitglied schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitteilen. Damit ist im Interesse der Fraktionen eine Flexibilität bei notwendigem Austausch eines Mitgliedes gewährleistet. Die ständige Wahlkommission muss sich nach Beschlussfassung konstituieren und aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in wählen. Die Bildung einer ständigen Wahlkommission erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.